

Austrian Financial Reporting and
Auditing Committee – AFRAC
Herrn Prof. Nowotny
Schönbrunner Straße 222 – 228/1/6
A-1120 Wien

Julius Blum GmbH, Beschlägefabrik
6973 Höchst, Austria
Telefon +43 5578 705-0
Fax +43 5578 705-44
Bank Austria Creditanstalt AG, Bregenz
UID-Nr. ATU 35695903
FN 62067a, LG Feldkirch
E-Mail: info@blum.com
www.blum.com

Unser Zeichen: FI.ghu.mpe
Ihr Partner: G. Humpeler
Telefon-DW: 2411
Höchst, 17.07.2008

Stellungnahme zur „Modernisierung der Rechnungslegung“

Sehr geehrter Herr Prof. Nowotny,
sehr geehrte Mitglieder der Arbeitsgruppe „Modernisierung und Vereinheitlichung der
Rechnungslegung“,

mit großem Interesse verfolgen wir die Entwicklungen in der Rechnungslegung im
internationalen bzw. europäischen Wirtschaftumfeld. Als unmittelbar davon
betroffenes Unternehmen erlauben wir uns, das vorliegende Diskussionspapier einer
kritischen Würdigung zu unterziehen.

Die Zielsetzung des Projektes

- Vereinfachung der Bilanzierungspflicht für Einzelunternehmen und
Personengesellschaften sowie
- Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung

und in diesem Zusammenhang **die Entwicklung eines Maßnahmenpaketes zur
Reduzierung der Verwaltungskosten** sehen wir zu unserem Bedauern im
vorliegenden Diskussionspapier - leider - als weitestgehend nicht erfüllt an.

Die darin festgehaltenen Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen führen in dieser Form unserer Meinung nach nicht zu Verwaltungsvereinfachungen sondern im Gegenteil, zu zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Unternehmen.

Stellungnahme zu Punkt 2.2.:

Ungeachtet der Möglichkeit der Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses in einer elektronischen Form des Amtsblattes oder eines anderen kostenlosen Veröffentlichungsinstrumentes bleibt der Aufwand für die Erstellung dieser Abschlussunterlagen unverändert hoch. Auch ist die Option, den Lagebericht von der Offenlegung freizustellen, kein taugliches bzw. kostensenkendes Mittel. Die Verpflichtung, in einem solchen Falle den Lagebericht zur Einsichtnahme für jedermann bereit zu halten und eine vollständige oder teilweise Ausfertigung auf bloßen Antrag zur Verfügung stellen zu müssen, führt zu einem weitaus höheren Aufwand ohne daraus einen entsprechend erhöhten Nutzen ableiten zu können.

Stellungnahme zu Punkt 2.3.:

Mit einiger Verwunderung haben wir festgestellt, dass die in den EU-Richtlinien vorgesehenen Befreiungen, wie beispielsweise die Befreiung von der Pflicht zur Abschlussprüfung kleiner Aktiengesellschaften, in Österreich keinerlei Berücksichtigung finden soll.

Auch im Bereich der Modernisierung der Rechnungslegung sehen wir keine wirkliche Erleichterung für die Unternehmen.

Eine Annäherung UGB - IFRS bedeutet für nicht nach IFRS bilanzierende Unternehmen – und diese stellen heute in Österreich sicherlich die Mehrheit – keinerlei Vorteile. Im Gegenteil, bedeuten Ihre Vorschläge einen zusätzlichen Umstellungsaufwand für diese Unternehmen. Darüber hinaus bleibt im vorliegenden Diskussionspapier das in diesem Zusammenhang notwendige und unserer Meinung nach wesentlich wichtigere Thema einer Angleichung EStG - UGB außer Ansatz. Für Unternehmen mit einer Kapitalmarktorientierung wird auch bei einer Umsetzung der von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen das Erfordernis der Bilanzierung nach IFRS nicht entfallen.

Eine Vielzahl der Vorschläge (Aktivierungspflicht des Geschäfts-/Firmenwerts, Wegfall der un versteuerten Rücklagen, Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Änderungen der

Rückstellungsbewertung, Percentage-of-completion-Methode, Aktivierungspflicht für latente Steuern) bewirken aufgrund der erforderlichen Einführungs- bzw Umstellungsmaßnahmen sowie aufgrund der zusätzlichen Abweichungen zwischen UGB und EStG erhöhte administrative Aufwendungen. Auch die vorgesehenen Ausschüttungssperren (Percentage-of-completion-Methode; Aktivierung von immateriellen Vermögensgegenständen, Aktivierung von latenten Steuern) bewirken einen nicht unbeträchtlichen laufenden Mehraufwand. Einzelne der vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu höheren Gewinnausweisen der Unternehmen und somit zu einer höheren Steuerbelastung. Wenn nicht gleichzeitig eine Harmonisierung von EStG - UGB erfolgt, ergeben sich aus diesen Änderungen nur Vorteile für den Staatshaushalt, was nicht im Interesse und Sinne der Arbeitsgruppe sein kann. Ungeachtet der möglichen Entwicklungen auf diesem Gebiet halten Sie im Diskussionspapier unter Randziffer (7) am Maßgeblichkeitsprinzip uneingeschränkt und unreflektiert fest.

Stellungnahme zu Punkt 3.2.:

Die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit führt unserer Meinung nach zu weiteren Abweichungen zwischen EStG - UGB.

Stellungnahme zu Punkt 3.5.:

Voraussetzung für eine Aktivierung soll jener strenge Maßstab sein, der nach IFRS anzuwenden ist. Die Ansatzkriterien für die Aktivierung der bei der Entwicklung eines immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten entsprechen jedoch nicht den Voraussetzungen des IFRS, sondern stellen auf die Qualifikation der Entwicklungsleistungen als Vermögensgegenstand ab, die gemäß BilMoG - UGB geht hier konform - vorliegen, wenn der Vermögensgegenstand nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist. Dieses Kriterium führt jedoch dazu, dass die gewollte Annäherung zwischen IFRS und UGB nicht realisiert werden kann. Einerseits werden Entwicklungsleistungen aufgrund der häufig nicht vorhandenen Einzelverwertbarkeit weiterhin nicht aktivierungsfähig sein, andererseits ergibt sich nach BilMoG die Aktivierungspflicht von Marken, Drucktiteln, Kundenlisten und ähnlichen Vermögensgegenständen, für

die nach IFRS ein Ansatzverbot besteht. Für die letztgenannten Vermögensgegenstände wurde deshalb im Kabinettsentwurf wieder ein Bilanzierungsverbot verankert.

Eine Aktivierung von Aufwendungen der Forschungsphase soll nicht zulässig sein. Die Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase bedeutet für die Unternehmen erhöhte Aufzeichnungs-, Darlegungs- und Nachweispflichten.

Dem Gläubigerschutz soll durch eine Ausschüttungssperre und zusätzlichen Angaben im Anhang entsprochen werden.

Fraglich bleibt, warum ein zwingend zu aktivierender Vermögensgegenstand, der noch dazu strengen Ansatzkriterien unterliegt, durch eine Ausschüttungssperre abgesichert werden muss. Liegt nach allgemeinen Grundsätzen des UGB ein zu bilanzierender und damit auch ein werthaltiger Vermögensgegenstand vor, bedarf es auch aus Gläubigerschutzgesichtspunkten keiner Absicherung der Darstellung der Vermögenslage durch eine Ausschüttungssperre. Liegt ein derartiger Vermögensgegenstand nicht vor, ist grundsätzlich von einer Bilanzierung Abstand zu nehmen.

Die Bilanzierung eines Vermögensgegenstandes in Verbindung mit einer Ausschüttungssperre zeigt exemplarisch die Schwierigkeiten, die sich aus der Übernahme von IFRS Standards ergeben. Kern des Problems sind letztlich die unterschiedlichen Paradigmen der beiden Rechnungslegungssysteme.

Die Umsetzung der Aktivierungspflicht bewirkt einen erheblichen administrativen Mehraufwand, der bei einer Vielzahl von Projekten überproportional ansteigt. Die planmäßige Verteilung des Aufwandes auf den Zeitraum des jeweiligen Nutzenzuflusses rechtfertigt diesen Aufwand nicht. Im Falle einer permanenten Entwicklungstätigkeit – wie sie bei unserem Unternehmen gegeben ist – wird eine gleichmäßige Verteilung der Aufwendungen bzw. Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung per se realisiert.

Ob die Verbesserung des Eigenkapitalausweises tatsächlich die gewünschten Wirkungen entfalten kann, ist mehr als fraglich, zumal ja der Gesetzgeber selbst durch die Verankerung einer Ausschüttungssperre zumindest grobe Zweifel an der Werthaltigkeit der aktivierten Vermögensgegenstände zum Ausdruck bringen wird.

Auch im Falle der Einführung eines Aktivierungswahlrechtes bleibt eine Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Regelung, dass analog zur Bestimmung des § 5 Abs 2 dESTG die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Steuerbilanz unverändert aufwandswirksam zu erfassen sind.

Die vorgeschlagene Aktivierungspflicht wird somit für alle Unternehmen, die Entwicklung betreiben, erhebliche administrative Aufwendungen und damit Kosten verursachen. Nur für einen Teil dieser Unternehmen ergeben sich bilanzielle Vorteile (erhöhtes Eigenkapital).

In Anlehnung an die Stellungnahme des dt Bundesrates vom 04. Juli 2008 befürworten wir die Einführung eines Aktivierungswahlrechtes.

Stellungnahme zu Punkt 3.7.:

Die zitierte Bestimmung des § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BilMoG gilt auch für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Demnach sind zukünftig wie nach IAS 19 wahrscheinliche Erhöhungen von Renten und Gehältern bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen.

Aus der von Ihnen gewählten Formulierung in Punkt 3.7. bleibt für uns unklar, ob zukünftige Gehaltssteigerungen der Dienstnehmer bei der Bewertung von Pensions- und Abfertigungsrückstellungen analog zu IAS 19 künftig zu berücksichtigen sind.

Sollte dies der Fall sein, verweisen wir auf die nachteiligen Auswirkungen auf den Eigenkapitalausweis der betroffenen Unternehmen, die jedenfalls durch entsprechend lange Übergangsbestimmungen (Verteilung der Anpassungsbeträge) abgemindert werden muss.

Stellungnahme zu Punkt 3.8.:

Das Wahlrecht für den Ansatz von Aufwandsrückstellungen sollte beibehalten werden.

Die Abschaffung der Aufwandsrückstellung entspricht nicht dem Vorsichtsprinzip des UGB.

Stellungnahme zu Punkt 3.11.

Das Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung von Finanzanlagen sollte – analog zum Entwurf des BilMoG – nicht aufgegeben werden.

Stellungnahme zu Punkt 3.14.

Die vorgeschlagene Umstellung widerspricht den Grundprinzipien des UGB und wurde aus diesem Grund auch nicht in den Entwurf des BilMoG aufgenommen. Ungeachtet dessen stellt die PoC Methode für Unternehmen mit Auftragsfertigung eine uU adäquate Bilanzierungsvariante dar.

Insbesondere aufgrund der negativen steuerlichen Folgen (Maßgeblichkeitsprinzip) sollte jedoch nur ein entsprechendes Wahlrecht eingeführt werden.

Stellungnahme zu Punkt 3.15.

Das derzeit gesetzlich verankerte Aktivierungswahlrecht wird von der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen nicht in Anspruch genommen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die nach UGB erforderlichen Anhangangaben oft nicht vollständig angeführt werden.

Der Ausweis von latenten Steuern ist für eine Vielzahl von Unternehmen nur von untergeordneter Bedeutung. Die Einführung einer Aktivierungspflicht steht in keiner sinnvollen Kosten Nutzen Relation.

Auf die Einführung einer Aktivierungspflicht sollte verzichtet werden.

Stellungnahme zu Punkt 3.19.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt in der Praxis überwiegend nach der Buchwertmethode. Der verpflichtende Umstieg ist für die Unternehmen mit zusätzlichen Kosten verbunden. Unklar ist die erstmalige Anwendung der Neubewertungsmethode, insbesondere ob diese rückwirkend zu erfolgen hat. Das Wahlrecht sollte somit beibehalten werden.

Zusammenfassend möchten wir somit festhalten, dass unserer Meinung nach eine Anpassung des UGB zwingend eine gleichzeitige Anpassung des EStG erfordert. Eine Modernisierung der Rechnungslegung darf nicht zu höheren Steuerbelastungen und zu mit den Reformvorschlägen einhergehenden administrativen und finanziellen Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen führen. Der derzeitige Entwurf

- 7 - 17.07.2008 Fl.ghu.mpe

führt eher zu einer ansatzweisen Annäherung des UGB an IFRS als zu Erleichterungen bzw. zur Senkung von Informationsaufwendungen für die Unternehmen. Die vorgeschlagene Reform des UGB führt aufgrund der Zunahme

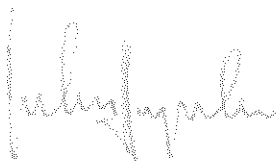
von Ausschüttungssperren und zusätzlichen steuerlichen Anpassungserfordernissen zu einer weiteren Aufweichung der Ausschüttungs- bzw Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses.

Sämtliche Befreiungen, die in den EU-Richtlinien vorgeschlagen wurden, sollten auch in das UGB übernommen werden. Hier sei an die aktuellen Entwicklungen im UGB erinnert, die im URÄG 2008 ihren Niederschlag gefunden haben. Insbesondere die von der EU-Richtlinie nicht zwingend vorgeschriebene Erweiterung der Unternehmen im öffentlichen Interesse um die „sehr großen Kapitalgesellschaften“ wäre an dieser Stelle zu nennen.

Wir bitten Sie, diese Zielsetzungen - im Hinblick auf eine nachhaltige Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit international tätiger privater großer Kapitalgesellschaften - in Ihre Überlegungen und Empfehlungen einfließen zu lassen und bei der Beratung des Gesetzgebers entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Julius Blum GmbH



Gerhard Humpeler, lic.oec.HSG

Prokurist, Leiter Finanzen